

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

53. Jahrgang

Würzburg, 10. November 2008

Nr. 24

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 27.10.2008 Nr. 10-A 2161.00-1/05 über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen 253
- Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Kollenberg Forst“ in die Gemeinden Collenberg und Dorfprozelten, Landkreis Miltenberg 254
- Bek vom 28.10.2008 Nr. 12-1462.00-2/84 über die Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen.... 255
- Bek vom 16.10.2008 Nr. 12-1444.10-2/07 über die Entschädigungsatzung für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg 256

Planung und Bau

- Bek vom 24.10.2008 Nr. 32-4354.1-4/06 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Marktheidenfeld - Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg (Bau-km 248+500 bis Bau-km 258+200)..... 257

Bek vom 24.10.2008 Nr. 32-4354.1-2/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Rhön/Ost“ an der BAB A 7 Fulda - Würzburg (Betr.-km 602,600)..... 258

Bek vom 29.10.2008 Nr. 32-4354.1-4/08 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200) .. 259

Bek vom 20.10.2008 Nr. 32-4354.5-5/88 über die Planfeststellung für die Verbindungsstraße zwischen der Staatsstraße St 2271 und der Kreisstraße KT 23 in der Stadt Kitzingen (Fortsetzung Südtangente-/brücke) .. 259

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 13.10.2008 Nr. 55.1-8744.06-2/07 über den Antrag des Landkreises Miltenberg auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Deponieabschnitts der Deponieklasse II im planfestgestellten Bereich der Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 259

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 27.10.2008, Nr. 10-A 2161.00-1/05, über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 i.V.m. Abs.2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlStV) vom 20.12.2007 (GVBl S. 992) erteilt die Regierung von Unterfranken folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

1. Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Unterfranken im Jahr 2009 Lotterien und Ausspielungen veranstalten:
 - Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V. mit seinen Untergliederungen
 - Bayer. Rotes Kreuz mit seinen Untergliederungen
 - Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e.V.)
 - Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und ihren Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
 - Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Landesverband Bayern mit seinen Untergliederungen
 - Lebenshilfe – Landesverband Bayern einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen

- Sozialverband VdK Deutschland mit seinen Untergliederungen
- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)
- Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.
- Förderverein Wärmestube e.V., Würzburg
- Wildwasser Würzburg e.V.
- Clubs von Lions in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Clubs von Rotary in Deutschland einschließlich ihrer Fördervereine und Hilfswerke
- Elternbeiräte und Fördervereine von Kindergärten, Kinderhorten und Schule, die in Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen bzw. evangelischen Kirche stehen
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Bayern
- Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen der römisch-katholischen Kirche
- Feuerwehrvereine
- Gesangvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e.V. angehören
- Sportvereine, die dem Bayer. Landes-Sportverband e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach § 15 WaffG anerkannten

- ten Schießsportverband angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
 - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
 - Trachtenvereine, die dem Bayer. Trachtenverband angehören
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,00 € betragen.
 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 4. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II.

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - verantwortliche Person(en)
 - Art, Ort und Zeit der Veranstaltung
 - Anzahl der Lose und Lospreis
 - Verwendung des Reinertrages
3. Der Losverkauf darf ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Volksfeste, Schützenfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte, Vereinsjubiläen und ähnlicher, nicht kommerzieller Feste durchgeführt werden und einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Unterfranken hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
5. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
6. Mit der Veranstaltung der Lotterie oder Ausspielung dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
7. Durch die Veranstaltung oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III.

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV, GVBl. S. 906) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung, die Angaben über die Einnahmen durch den Losverkauf, den Wert der ausgespielten Gewinne, die Kosten und den

Reinertrag enthalten soll, zu fertigen. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen und mit den Belegen mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

Die Regierung von Unterfranken und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31.12.2009.

Würzburg, 27.10.2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
GAPI 2161

RABl 2008 S. 253

Nr. 12-1406.00-2/07

Verordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Kollenberger Forst“ in die Gemeinden Collenberg und Dorfprozelten, Landkreis Miltenberg

Aufgrund der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

1. Das gemeindefreie Gebiet „Kollenberger Forst“ wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst, es wird vollständig in die Gemeinden Collenberg und Dorfprozelten eingegliedert.
2. In die Gemarkung Fechenbach der Gemeinde Collenberg werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Kollenberger Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Kollenberger Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Kollenberger Forst	1	1650
Kollenberger Forst	1/3	1490
Kollenberger Forst	1/4	1500
Kollenberger Forst	1/5	1510
Kollenberger Forst	1/6	1510
Kollenberger Forst	1/7	1550

Kollenberger Forst	1/8	1570
Kollenberger Forst	1/9	1640
Kollenberger Forst	1/10	1710
Kollenberger Forst	1/11	1640
Kollenberger Forst	1/12	1510
Kollenberger Forst	1/13	1550
Kollenberger Forst	1/14	1520
Kollenberger Forst	1/15	1360
Kollenberger Forst	1/16	1590
Kollenberger Forst	1/17	1460
Kollenberger Forst	1/18	1770
Kollenberger Forst	1/19	1680
Kollenberger Forst	1/20	2510
Kollenberger Forst	1/21	2790
Kollenberger Forst	1/22	550
Kollenberger Forst	1/23	220
Kollenberger Forst	2	595
Kollenberger Forst	2/2	30
Kollenberger Forst	5	2740
Kollenberger Forst	6	164752
Kollenberger Forst	7	2350
Kollenberger Forst	8	122620
Kollenberger Forst	9	3450
Kollenberger Forst	10	266368
Kollenberger Forst	11	1480
Kollenberger Forst	12	5920
Kollenberger Forst	13	249100
Kollenberger Forst	14	375079
Kollenberger Forst	14/3	31805
Kollenberger Forst	15	152487
Kollenberger Forst	15/2	71330
Kollenberger Forst	16	607
Kollenberger Forst	25	217232
Kollenberger Forst	25/2	82970
Kollenberger Forst	25/4	1249

3. In die Gemarkung Dorfprozelten der Gemeinde Dorfprozelten werden aus dem gemeindefreien Gebiet „Kollenberger Forst“ folgende Flurstücke der Gemarkung „Kollenberger Forst“ eingegliedert:

Gemarkung	Nr. des Flurstücks	Fläche in m ²
Kollenberger Forst	14/1	77
Kollenberger Forst	14/2	4649
Kollenberger Forst	15/3	3163
Kollenberger Forst	16/1	4453
Kollenberger Forst	17	19220
Kollenberger Forst	18	950
Kollenberger Forst	19	310
Kollenberger Forst	20	740

Kollenberger Forst	21	1450
Kollenberger Forst	22	1430
Kollenberger Forst	23	311990
Kollenberger Forst	23/2	95000
Kollenberger Forst	23/3	5910
Kollenberger Forst	23/4	73660
Kollenberger Forst	24	210740
Kollenberger Forst	25/3	10943
Kollenberger Forst	25/5	3036
Kollenberger Forst	26	190530

4. Die Gebietsänderung ist in den Fortführungsnachweisen Nr. 383 und 384 der Gemarkung Fechenbach und dem Fortführungsnachweis Nr. 729 der Gemarkung Dorfprozelten des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a. Main - ausgewiesen. Die Fortführungsnachweise sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Sie liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft; insoweit tritt das Recht des Landkreises Miltenberg außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Würzburg, 22. Oktober 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 1406

RABI 2008 S. 253

Feststellung:

Nach Mitteilung des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Außenstelle Klingenberg a. Main - vom 06. August 2008, Az.: 43-VM 5211-008-01 tritt mit der kommunalen Gebietsänderung auch die Änderung der Grenzen der Gemarkungen Fechenbach und Dorfprozelten in Kraft. Die Gemarkung Kollenberger Forst wird mit dieser Gebietsänderung aufgelöst. Die Änderung der Gemarkungsgrenzen ist in den Fortführungsnachweisen (FN) Nr. 383 und 384 der Gemarkung Fechenbach und FN Nr. 729 der Gemarkung Dorfprozelten des Vermessungsamtes Aschaffenburg - Klingenberg a. Main - ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen

Bek vom 28.10.2008 Nr. 12-1462.00-2/84

I.

In ihrer Sitzung vom 29.09.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Nach Art. 48 Abs. 2 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.10.2008
Regierung von Unterfranken

Rüth
Abteilungsleiter

II.

**Satzung zur Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen
vom 6. Oktober 2008**

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Bad Kissingen vom 14. Dezember 1995 (RABl 1996 S. 31), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2003 (RABl 2003 S. 21), durch Beschluss der Versammlung vom 29. September 2008 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

1. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten.

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
 - (2) Der Besoldungsaufwand und die Versorgungslasten für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
 - (3) Die Regelung der Dienstverhältnisse bei der der Sparkasse beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegen dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
 - (4) Den Beamten und Arbeitnehmern von Sparkassen, die mit der Sparkasse Bad Kissingen vereinigt wurden, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet, wenn sie in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.
3. § 13 Abs. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- (c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Bad Kissingen, 6. Oktober 2008

Thomas Bold
Der Vorsitzende des Zweckverbandes
Landrat

GAP1 1462

RABl 2008 S. 255

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg

Bek vom 16.10.2008 Nr. 12-1444.10-2/07

I.

In ihrer Sitzung am 30.09.2008 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 16.10.2008

Regierung von Unterfranken

Rüth

Abteilungsdirektor

II.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg (FOS-BOS-ZVES)

Der Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl. S. 271), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Der Auslagenersatz wird nur geleistet, wenn der Berechtigte dies binnen einer Frist von einem Monat nach Anfall der Auslagen beantragt.

§ 3 Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG einschließlich Verbandsvorsitzender und Stellvertreter haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigungen.
- (2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 25 € pro Sitzung.
- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abfahrtszeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte

Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 10 € pro Sitzung.

- (5) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Aschaffenburg, 01.10.2008

Klaus Herzog
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RAB1 2008 S. 256

Planung und Bau

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt westlich Marktheidenfeld - Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg (Bau-km 248+500 bis Bau-km 258+200)

Bek vom 24.10.2008 Nr. 32-4354.1-4/06

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 24.10.2008, Nr. 32-4354.1-4/06, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Marktheidenfeld - Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg (Bau-km 248+500 bis Bau-km 258+200) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen:

Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Marktheidenfeld - Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg.

Der 9,7 km lange Planfeststellungsabschnitt beginnt ca. 4,6 km westlich der Anschlussstelle Marktheidenfeld in Höhe der Ortschaft Esselbach bei Bau-km 248+500. Es erfolgt ein bestandsnaher Ausbau der BAB A 3, der keine wesentliche Änderung der Trassierung nach Lage und Höhe erfordert. Lediglich im Bereich westlich der Anschlussstelle Marktheidenfeld erfolgt eine Abrückung der Trasse um bis zu 15,00 m nach Norden. Zwischen Bau-km 249+100 und 249+500 wird beidseitig eine neue PWC-Anlage („Bärenroth“, Nord- und Südseite) angelegt; die im Planungsabschnitt bislang bestehenden sieben Rastplätze werden aufgelassen und renaturiert. Im weiteren Verlauf umfasst der Planungsabschnitt u. a. die Überführung der Kreisstraße MSP 32 Kredenbach - Michelrieth (Bau-km 250+321) sowie die Unterführung der Kreisstraße MSP 31 Altfeld - Michelrieth (Bau-km 251+481). Bei Bau-km 253+149 wird die Bundesstraße B 8 (Marktheidenfeld - Wertheim) überführt. Die Anschlussstelle Marktheidenfeld, die neben der Bundesstraße B 8 auch die Staatsstraße St 2315 an die BAB A 3 anbindet, wird den verkehrlichen Bedürfnissen angepasst, wobei der bisher nordwestlich gelegene Anschlussstellenast in den nordöstlichen Quadranten verlegt

wird. Weiterhin kreuzt die Ausbautrasse die Kreisstraße MSP 36 Triefenstein - Rettersheim, die bei Bau-km 255+821 überführt wird, sowie die auf Höhe von Bau-km 256+206 unterführte Kreisstraße MSP 38 Trennfeld - Rettersheim. Der Planfeststellungsabschnitt endet unmittelbar vor dem nördlichen Widerlager der Mainbrücke Bettingen bei Bau-km 258+200.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird durch Errichtung neuer Unterführungsbauwerke, sowie von Ersatz- und Anwandwegen an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt westlich Marktheidenfeld - Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg (Bau-km 248+500 bis Bau-km 258+200) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht in 04107 Leipzig, Simsonplatz 1, erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach

Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage. Ausnahmen gelten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den o.g. Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger (Straßenbauaustreiber), den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III.) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung der Gemeinde Esselbach, der Stadt Marktheidenfeld und des Marktes Triefenstein in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, in der Stadt Marktheidenfeld und im Markt Triefenstein bzw. nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes im Landratsamt Main-Spessart in der Zeit vom 19.11.2008 bis einschließlich 02.12.2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den anderen Betroffenen und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. § 17a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den

Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, 24. Oktober 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2008 S. 257

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erweiterung der Verkehrsflächen der Tank- und Rastanlage „Rhön/Ost“ an der BAB A 7 Fulda – Würzburg (Betr.-km 602,600)

Bek vom 24.10.2008 Nr. 32-4354.1-2/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, mit Schreiben vom 12.09.2008 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung im Markt Schondra gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 24. Oktober 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2008 S. 258

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt – Nürnberg) im Abschnitt Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind (Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200)

Bek vom 29.10.2008 Nr. 32-4354.1-4/08

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Für das oben genannte Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht im Markt Geiselwind und im Markt Wiesentheid aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung des Marktes Geiselwind und des Marktes Wiesentheid gesondert mitgeteilt. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den von den Planunterlagen betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 29.10.2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2008 S. 259

Planfeststellungsverfahren für die Verbindungsstraße zwischen der Staatsstraße St 2271 und der Kreisstraße KT 23 in der Stadt Kitzingen (Fortsetzung Südtangente/-brücke)

Bek vom 20.10.2008 Nr. 32-4354.5-5/88

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 69 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 41 Abs. 3 und 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Hinweis zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Einstellungsbescheides wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Kitzingen in der Zeit vom 02.12.2008 bis einschließlich 15.12.2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Einstellungsbescheid gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen oder schriftlich angefordert werden.

Würzburg, 20. Oktober 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABI 2008 S. 259

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Antrag des Landkreises Miltenberg auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Deponieabschnitts der Deponieklasse II im planfestgestellten Bereich der Kreismülldeponie Guggenberg, Gemeinde Eichenbühl;
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bek vom 13.10.2008 Nr. 55.1-8744.06-2/07

Der Landkreis Miltenberg beantragte am 07.07.2008 bei der Regierung von Unterfranken die abfallrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Bauabschnitts III seiner Kreismülldeponie Guggenberg als Deponieabschnitt der Deponieklasse II i. S. des § 2 Nr. 9 Abfallablagereverordnung.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG in einer Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Landkreis vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Regierung kam bei ihrer Prüfung zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der von den im Plangenehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorgeschlagenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit war eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 13. Oktober 2008
Regierung von Unterfranken

Dr. Dieter Aufderhaar
Abteilungsleiter

GAPI 8744

RABl 2008 S. 259